Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 3. September 1997	Nummer 35

Inhalt Seite

Ministerpräsident

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Soforthilfe des Bundes zugunsten der von den Hochwasserschäden Betroffenen im Land Brandenburg 718

Ministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Abkommens der Länder über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971 719

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost - IfG) 722

Durchführungshinweise zu Artikel 14 § 6 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts - Reformgesetz - 724

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Brandenburgische Technische Richtlinien - Ergänzungen zur Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau (BTR G Min-StB 97) 725

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Zusammenarbeit und Abgrenzung von Zuständigkeiten im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen 726

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/1997

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Soforthilfe des Bundes zugunsten der von den Hochwasserschäden Betroffenen im Land Brandenburg

Vom 8. August 1997

Die in Bonn am 31. Juli 1997 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Soforthilfe des Bundes zugunsten der von den Hochwasserschäden Betroffenen im Land Brandenburg ist am 31. Juli 1997 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. August 1997

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Verwaltungsvereinbarung über die Soforthilfe des Bundes zugunsten der von den Hochwasserschäden Betroffenen im Land Brandenburg

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Brandenburg
vertreten durch die Ministerin der Finanzen

schließen zur Gewährung finanzieller Soforthilfe zur Milderung von Notlagen aufgrund der Hochwasserschäden im Land Brandenburg im Jahre 1997 folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel 1
Grundsätze und Verteilung der Bundeshilfe

Das Hochwasser hat Schäden verursacht, die ein nationales Ausmaß angenommen haben. Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage seiner Zuständigkeit für Maßnahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation an dem Landessoforthilfeprogramm zur Milderung von Notlagen im Jahre 1997 mit Mitteln bis zur Höhe von insgesamt 20 Mio. DM.

Artikel 2
Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel sind für Soforthilfemaßnahmen für die Hochwassergeschädigten in Fällen akuter Notlagen einzusetzen. Mit den Bundesmitteln dürfen die Maßnahmen der nachstehenden Absätze hälftig mitfinanziert werden.

(2) Soforthilfe bis zu 2.000 DM je Haushalt ohne Rückzahlungsverpflichtung bei unmittelbar durch das Hochwasser verursachter sozialer Notlage (z. B. Verlust oder Zerstörung unmittelbar benötigten Hausrats, Aufwendungen für die Evakuierung oder die Sicherung von Häusern; unersetzte Lohnverluste bei Nachbarschaftshilfe). Die Notlage ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Bestätigungen Beteiligter oder Feststellungen von Behörden.

(3) Übergangshilfen bis zu 10.000 DM je Haushalt (bei längerer Unbewohnbarkeit von Häusern) und je Landwirtschafts-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb (z. B. Kosten für Viehtransport, Futter und sonstige Kosten bei auswärtiger Unterbringung von Vieh, Transport und Zwischenlagerung von Produktionsmitteln und Vorräten) bei Glaubhaftmachung einer Notlage, die eine sofortige Hilfe erforderlich macht. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Liquiditätsengpässen) kann die Übergangshilfe größer sein. Die Auszahlung wird unter Rückforderungsvorbehalt für den Fall gestellt, daß Leistungen durch Dritte erbracht werden.

(4) Die Leistungen dürfen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

Artikel 3
Gemeinsames Informationszentrum

(1) In räumlicher Verbindung mit dem Finanzzentrum des Landes Brandenburg wird ein gemeinsames Informationszentrum gebildet, das die Aufgabe hat, alle wegen der Hochwasserschäden Auskunft Suchenden und die betroffenen Kommunen zu beraten.

(2) Vom Bund werden in dem Informationszentrum vertreten sein:

- Oberfinanzdirektion Cottbus
- Bundesverwaltungsamt
- Technisches Hilfswerk
- Bundesgrenzschutz

Angeboten wird die Mitarbeit in diesem Zentrum

- der Versicherungswirtschaft
- den Banken und Sparkassen
- der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- der Bundeswehr

(3) Als Koordinator für die Einrichtungen des Bundes wird ein Beamter des höheren Dienstes der OFD Cottbus bestellt.

(4) Das Land Brandenburg vermittelt die erforderlichen Räume und die Infrastruktur. Verwaltungsausgaben werden dem Land Brandenburg hierfür nicht erstattet.

Artikel 4
Zuteilung der Mittel des Bundes

(1) Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 1997 zur Verfügung gestellt.

(2) Die bereitgestellten Bundesmittel werden an das Land Brandenburg zur Bewirtschaftung übertragen (Vorl. VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO). Allerdings darf das Land Brandenburg die Mittel nur zur Finanzierung von 50 v. H. der vom Land bewilligten Nothilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 2 dieser Vereinbarung genannten Verwendungszwecke einsetzen.

(3) Leistungen an Kommunen sind ausgeschlossen.

(4) Der Minister des Innern des Landes Brandenburg ist nach erfolgter Zuweisung der Haushaltsmittel ermächtigt, die Bundeskasse Berlin-Ost zur Auszahlung anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden.

(5) Um in den Bewilligungsbescheiden und den Überweisungsbelegen für die Soforthilfeempfänger deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Hälfte des Bewilligungsbetrages vom Bund zur Verfügung gestellt wurde, wird vereinbart, daß

- die Bewilligungsbescheide auch den Briefkopf "Bundesrepublik Deutschland, Oberfinanzdirektion Cottbus" tragen,
- die Bewilligungsbescheide der Landesstellen auch von einem Beamten der Oberfinanzdirektion Cottbus als Vertreter des Bundes gezeichnet werden und
- die Bewilligungsbescheide und die Überweisungsträger den Hinweis enthalten, daß die Soforthilfe zu 50 v. H. vom Bund geleistet wird.

(6) Das Land Brandenburg hat über die in Anspruch genommenen Bundesmittel Rechnung zu legen. Dazu reicht es aus, daß die Landkreise die bestimmungsgemäße Verwendung der Bundesmittel entsprechend dieser Verwaltungsvereinbarung bestätigen.

Artikel 5
Durchführung

Die Maßnahmen werden von den zuständigen Landesstellen (Landkreise und kreisfreie Städte) durchgeführt; Verwaltungsausgaben werden nicht erstattet.

Artikel 6
Unterrichtung

Das Bundesministerium der Finanzen ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zur Nothilfe zeitnah zu unterrichten. Innerhalb eines Monats nach Abschluß dieser Vereinbarung sind im Monatsabstand Zwischenberichte zur Einschätzung der weiteren Entwicklung zu übersenden, und nach Abschluß der Maßnahmen ein Schlußbericht. Die Berichte sollen eine kurzgefaßte Darstellung über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Bundesmittel enthalten.

Das Land Brandenburg teilt dem Bund ferner einschlägige Prüfungsmitteilungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden mit.

Artikel 7
Rückzahlung von Mitteln für Soforthilfemaßnahmen

Werden Mittel für Soforthilfemaßnahmen von den Begünstigten zurückgezahlt, so erstattet das Land dem Bund die Hälfte dieses Betrages einschließlich der Hälfte der erhaltenen Zinsen.

Bonn, den 31. Juli 1997

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Theo Waigel

Für das Land Brandenburg
Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

Bekanntmachung des Abkommens der Länder über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971

Vom 25. Juli 1997

Das in Saarbrücken am 8. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen der Länder über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971 ist nach seinem Artikel III mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Juli 1997

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

Einbeziehung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971

Abkommen der Länder über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Finanzminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Bayerischen Staatsminister der Finanzen,

das Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Finanzen,

das Land Brandenburg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Finanzen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Hessen,
vertreten durch die Hessische Ministerin der Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Finanzministerin,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Finanzen,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch den Minister für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein,

und

das Land Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Thüringer Finanzminister,

schließen folgende Vereinbarung:

Artikel I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten der Verwaltungsvereinbarung über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Zentrale Datenstelle - ZDL) vom 29. April 1971 bei.

Artikel II

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die Aufbringung des Finanzbedarfs der Zentralen Datenstelle folgende Regelung:

Der Finanzbedarf der Zentralen Datenstelle wird mit Ausnahme des beitrittsbedingten Bedarfs gemäß Satz 4 von den alten Ländern nach der in § 2 (4) der Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelung getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung der Zentralen Datenstelle erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereichs der Zentralen Datenstelle auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins entstehende Mehrbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Der von den neuen Ländern und dem Land Berlin für den östlichen Teil aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Die Aufteilung des gemeinsamen Finanzbedarfs wird im Haushaltsplan der Zentralen Datenstelle ausgewiesen.

Artikel III

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Oktober 1993

Für das Land Baden-Württemberg
Der Finanzminister

Gerhard Meyer-Vorfelder

Für den Freistaat Bayern
vertreten durch den Bayerischen Ministerpräsidenten
Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

Georg von Waldenfels

Für das Land Berlin
Der Senator für Finanzen

Elmar Pieroth

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister der Finanzen

Klaus-Dieter Kühbacher

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen

Volker Kröning

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Finanzbehörde

Wolfgang Curilla

Für das Land Hessen
Die Hessische Ministerin der Finanzen

Dr. Annette Fugmann-Heesing

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

Bärbel Kleedehn

Für das Land Niedersachsen
für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Finanzministerium, Minister

i. V. Peter Neuber

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Finanzen

Edgar Meister

Für das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen

Hans Kasper

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Finanzen

i. V. Karl-Heinz Carl

Für das Land Sachsen-Anhalt
für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein
für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Finanzen und Energie

Claus Möller

Für das Land Thüringen
für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Dr. Klaus Zeh

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost - IfG)

Vom 25. Juli 1997

Die in Bonn am 9. Juni 1994 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost - IfG) ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Juli 1997

Die Ministerin der Finanzen

Dr. Wilma Simon

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost - IfG)

Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost - IfG)

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

- nachstehend "Bund" genannt -

und

das Land Berlin
vertreten durch den Finanzsenator

das Land Brandenburg
vertreten durch den Finanzminister

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch die Finanzministerin

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Thüringen
vertreten durch den Finanzminister

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Bund gewährt den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von 10 Jahren ab 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich 6,6 Mrd DM zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Durch die Finanzhilfen sollen die neuen Länder in den Stand gesetzt werden, das mit der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erstrebte Ziel, ihre Haushaltsdefizite ab 1995 deutlich zu begrenzen, zu erreichen. Eine einfache Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens soll die zusätzliche Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden so gering wie möglich halten. Die in § 6 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (- IfG -) vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die in § 3 IfG genannten Förderzwecke.

§ 1
Förderzwecke

(1) Von den nach § 2 Abs. 1 IfG gewährten Jahresbeträgen der Finanzhilfen von insgesamt 6,6 Mrd DM sind für die Krankenhausfinanzierung nach Art. 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) Finanzhilfen in Höhe von jährlich 700 Mio DM bestimmt. Für die in § 3 Ziff. 1 bis 6 IfG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder

Berlin	1.186,7 Mio DM
Brandenburg	826,0 Mio DM
Mecklenburg-Vorpommern	614,9 Mio DM
Sachsen	1.520,6 Mio DM
Sachsen-Anhalt	917,9 Mio DM
Thüringen	833,9 Mio DM.

(2) Die Durchführung des in Abs. 1 genannten Krankenhausinvestitionsprogramms bleibt einer besonderen Verwaltungsvereinbarung vorbehalten.

(3) Die Länder tragen dafür Sorge, die nach dem IfG geförderten Maßnahmen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Art. 104 a Abs. 4 und Art. 91 a GG zu fördern. Die Überprüfung des Doppelförderungsverbots nach § 4 Abs. 1 IfG erfolgt objektbezogen.

§ 2
Grundsätze

Soweit Investitionen der Länder und Gemeinden schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des IfG begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

§ 3
Aufteilung der Fördermittel

(1) Die Finanzminister der Länder und der Finanzsenator von Berlin unterrichten das Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. Mai eines Jahres über die vorläufig geplante Aufteilung der Fördermittel auf die in § 3 IfG aufgeführten Förderbereiche. Zu diesem Termin ist der Bund auch mit einer zusammenfassenden Darstellung für alle Länder einverstanden. Die Meldung über die endgültige Planung erfolgt bis zum 15. August eines Jahres für jedes einzelne Land. Für das Jahr 1995 tritt an die Stelle der genannten Zeitpunkte der 1. Oktober 1994. Die erstmalige Meldung kann sich auf Angaben für das Jahr 1995 beschränken. In den Jahren ab 1995 sind die Meldungen dem Finanzplanungszeitraum anzupassen.

(2) Zur Sicherung der notwendigen Flexibilität der Haushalte sollen die Fördermittel für das erste Jahr voll und für das 2. Jahr zu 75 v. H. auf die Förderbereiche aufgeteilt werden. Für das 3. Jahr soll sich die Planung auf 50 v. H. des Volumens, für das 4. Jahr auf 10 v. H. beschränken. Die Auffüllung der nicht belegten Investitionsmittel erfolgt jeweils bei Fortschreibung für die folgende Planungsperiode.

(3) Die endgültige Zuordnung der Fördermittel auf die Förderbereiche nach § 3 IfG ergibt sich aus den Verwendungsnachweisen nach § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung.

§ 4
Nachweis der Verwendung

(1) Die Finanzminister der Länder und der Finanzsenator von Berlin übersenden dem Bundesminister der Finanzen innerhalb von 5 Monaten nach Abschluß des jeweiligen Haushaltsjahres Förderlisten über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Förderlisten enthalten das Sachgebiet gemäß § 3 IfG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbezeichnung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den Umfang der öffentlichen Finanzierung, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung, die Jahresbeträge der öffentlichen Förderung und der Förderung durch den Bund. Bei einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben innerhalb eines Sachgebiets, die für sich allein weder von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Grenzfälle der Förderfähigkeit) sind noch die Grenze von 2 Mio DM übersteigen, enthält der Nachweis eine gemeinsame Kurzbezeichnung sowie die Anzahl der geförderten Maßnahmen und die Summen der in Satz 2 genannten Beträge.

(2) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(3) Die Finanzminister der Länder und der Finanzsenator von Berlin unterrichten nach Abschluß ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister der Finanzen möglichst bis zum 1. Juni des Folgejahres in Form eines zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(4) Die Berichtspflichten nach Abs. 1 bis 3 enden für das Berichtsjahr, in dem letztmalig Finanzhilfen des Bundes nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost verausgabt wurden.

§ 5
Haushaltsrechtliche Durchführung

(1) Die haushaltsrechtliche Durchführung richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3 IfG.

(2) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes werden im Rahmen der Förderung der jeweiligen Investitionsart anteilig, wie in § 5 Abs. 1 IfG bestimmt, in Anspruch genommen und zu den Förderbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(3) Bei der Mittelbewilligung und -verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Dabei prüfen die Länder in geeigneten Fällen, insbesondere in den Umweltinfrastrukturbereichen Abfall- und Abwasserentsorgung sowie Trinkwasserversorgung die Möglichkeit der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit dem Ziel einer Beteiligung privater Unternehmen.

§ 6
Rückforderung von Fördermitteln

(1) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn von einem Land geförderte einzelne Maßnahmen ihrer Art nach den im IfG festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums beizutragen. Zurückgerufene Mittel

werden von dem jeweiligen Land auf das vom Bund eingerichtete Verwahrkonto zurückgezahlt und stehen dem Land erneut zur Verfügung. Dieser Anspruch ist in Höhe von 6 v. H. vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Zahlung auf das Verwahrkonto zu verzinsen. Der Zinsbetrag ist an den Bund abzuführen.

(2) Die Rückforderung von Finanzhilfen ist ausgeschlossen, wenn der Bund Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Förderlisten nach § 4 Abs. 1 gegenüber dem jeweiligen Land geltend macht. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch des Bundes begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

(3) Die Beträge, die ein Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an das vom Bund eingerichtete Verwahrkonto zurückgezahlt und können vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

Bonn, den 9. Juni 1994

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister der Finanzen

Dr. Theo Waigel

Für das Land Berlin
Der Senator für Finanzen
in Vertretung

Werner Heubaum, Staatssekretär

Für das Land Brandenburg
Der Finanzminister

Klaus-Dieter Kühbacher

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Finanzministerin

Bärbel Kleedehn

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Finanzen
in Vertretung

Dr. Günther Ermisch, Staatssekretär

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Finanzminister

Dr. Joachim Kupfer

Für den Freistaat Thüringen
Der Finanzminister

Dr. Klaus Zeh

Durchführungshinweise zu Artikel 14 § 6 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts - Reformgesetz -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 15.4-1200-27 -
Vom 1. August 1997

Im gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1997 (ABl. S. 620) wurden erste Hinweise zu den wesentlichen Änderungen und Neuregelungen des Reformgesetzes gegeben.

Das Bundesministerium des Innern weist mit Schnellbrief vom 30. Juni 1997 - D II 1-221 020-3/2 - zur Durchführung des Artikels 14 § 6 a. a. O. (Geringfügigkeitsgrenze) auf folgendes hin:

Aufgrund des Artikels 14 § 6 des Reformgesetzes werden Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach diesem Gesetz und nach anderen besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 5 Deutsche Mark nicht übersteigt[1]. Artikel 14 § 6 ergänzt § 3 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz, der die Zahlung der Bezüge regelt. Nach dem Grundsatz der monatlichen Bezügezahlung gilt die Betragsgrenze von 5 Deutsche Mark für den jeweiligen Zahlungsmonat; dabei ist vom Bruttobetrag auszugehen. Die Betragsgrenze gilt für jede einzelne Ausgleichs- und Überleitungszulage; Einzelbeträge werden nicht addiert.

1) Anm.: Auch bei Bemessung der Dienstbezüge nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Beispiel 1:

Bei der erstmaligen Festsetzung einer Ausgleichszulage ergibt sich ab 01.09.1997 ein Betrag von 3,51 DM. Dieser Betrag wird zu keinem Zeitpunkt ausgezahlt.

Beispiel 2:

Als Folge einer Aufzehrregelung verbleibt eine einzelne Überleitungszulage in Höhe von 2,25 DM monatlich ab 01.09.1997. Dieser Betrag wird zu keinem Zeitpunkt ausgezahlt.

Beispiel 3:

Als Folge von Aufzehrregelungen verbleiben ab dem 01.09.1997 eine Ausgleichszulage in Höhe von 1,92 DM und eine Überleitungszulage in Höhe von 93,22 DM. Die Ausgleichszulage in Höhe von 1,92 DM wird zu keinem Zeitpunkt ausgezahlt, die Überleitungszulage in Höhe von 93,22 DM wird ab dem 01.09.1997 ausgezahlt.

Beispiel 4:

Als Folge von Aufzehrregelungen verbleiben ab dem 01.09.1997 eine Ausgleichszulage in Höhe von 3,56 DM und eine Überleitungszulage in Höhe von 4,80 DM. Die Ausgleichszulage wird nicht mit der Überleitungszulage zusammengerechnet; beide Zulagen werden zu keinem Zeitpunkt ausgezahlt.

Aus versorgungsrechtlicher Sicht ergehen folgende weitere Hinweise:

Ist im letzten Monat vor der Zurruhesetzung die Überleitungs- und Ausgleichszulage wegen der Betragsgrenze von 5 Deutsche Mark nicht mehr ausgezahlt worden, so wird sie bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen **nicht** berücksichtigt. Dabei wird jede Überleitungs- und Ausgleichszulage gesondert betrachtet; Einzelbeträge werden auch hier nicht addiert.

Für vor dem 1. Juli 1997 vorhandene Versorgungsempfänger gilt folgendes:

In den Fällen einer betragsadäquaten Überleitung (vgl. III Ziff. 1.2 des o. a. Bezugsschreibens) wird der Unterschied zwischen dem bisherigen Gesamtbetrag und dem neuen Grundgehalt durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Übersteigt diese Überleitungszulage 5 Deutsche Mark nicht, gehört sie **nicht** zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Insofern erfolgt eine Gleichbehandlung mit den nach dem 30. Juni 1997 eintretenden Versorgungsfällen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Brandenburgische Technische Richtlinien Ergänzungen zur Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau (BTR G Min-StB 97)

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 20/1997 - Straßenbau -
Vom 31. Juli 1997

Die "Ergänzungen zur Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau" (BTR G Min-StB 97) wurden von den Straßenbauverwaltungen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erarbeitet.

Die BTR G Min-StB 97 nehmen Bezug auf nachstehende Runderlasse der Abteilung 5, Straßenwesen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

- 12.06.1991: Technische Prüfvorschriften für Mineralstoffe im Straßenbau, TP Min-StB

- 03/1993: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, ZTVT-StB

- 11/1995: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton, ZTV Beton-StB (ABl. 1995 S. 582)

- 12/1995: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, ZTV Asphalt-StB (ABl. 1995 S. 629)

- 14/1995: Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau, TL Min-StB 94 (ABl. 1995 S. 630)

- 16/1995: Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau, RG Min-StB 93 (ABl. 1995 S. 790)

sowie

DIN 4226 Teile 1 bis 4

Richtlinie "Alkalireaktion im Beton".

Sie ergänzen und präzisieren die vorgenannten Technischen Regelungen ohne Absicht einer Veränderung, Einschränkung oder Erweiterung und dienen der einheitlichen Durchführung der Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau.

Ich führe hiermit die BTR G Min-StB 97 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen ein und bitte, diese im Rahmen der Güteüberwachung von Mineralstoffen, die für eine

Verwendung in diesbezüglichen Baumaßnahmen eingesetzt werden, zu berücksichtigen.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Die BTR G Min-StB 97 sind durch das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Lindenallee 51, Abteilung 4, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten, als Heft der "Technischen Schriftenreihe" zu beziehen.

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Zusammenarbeit und Abgrenzung von Zuständigkeiten im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen

Vom 23. Juli 1997

1. Geltungsbereich

1.1 Der Runderlaß regelt die Aufgaben der Landeseisenbahnaufsicht (Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht, LfB) und der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS) bei der Überwachung der Einhaltung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften und eisenbahntechnischer Vorschriften, die Arbeitsschutzbelange berühren, bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) und Bahnen im Produktionsbereich.

1.2 Zu den NE-Bahnen gehören:

- Eisenbahnverkehrs- und/oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
 (öffentliche NE-Bahnen)

- Eisenbahnverkehrs- und/oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 6 AEG (nichtöffentliche NE-Bahnen), darunter fallen:

 - selbständige Anschlußbahnunternehmen nach § 9 der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA)
 - unselbständige Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 BOA
 - Anschlußgleise nach § 9 Abs. 1 BOA

- Park- und Museumseisenbahnen mit Personenbeförderung nach der Bau- und Betriebsordnung für Pioniereisenbahnen, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen

1.3 Bahnen im Produktionsbereich sind:

- Abgegrenzte Bahnanlagen nach § 2 Abs. 10 BOA

2. Aufgaben des LfB

2.1 Dem LfB obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes bei Bahnanlagen, Schienenfahrzeugen und dem Eisenbahnbetriebsdienst.

Zu den Anlagen gehören:

- Bautechnische Anlagen, wie Gleisanlagen, Eisenbahnbrücken, feste Be- und Entladeeinrichtungen, Gleistore, Gleisabschlüsse, Bahnübergänge, Rangierwege, Gleistrassen
- Sicherungstechnische Anlagen, wie Signalanlagen, Stellwerke, ortsbediente Stelleinrichtungen, Bahnübergangssicherungen
- Maschinentechnische Anlagen, wie Seilrangieranlagen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Gleisbremsen, Gleiswaagen
- Elektrotechnische Anlagen, wie Anlagen der Bahnstromversorgung und Fahrleitungen einschließlich Schaltanlagen
- Gasbeleuchtungseinrichtungen für Signale

Der Eisenbahnbetriebsdienst umfaßt die den unmittelbaren Betriebsablauf (Fahr- und Rangierdienst) betreffenden Handlungen.

2.2 Der LfB kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem zuständigen AAS Abgrenzungen zu Bahnanlagen in Produktionsbereichen festlegen.

2.3 Die Planung, der Bau und die Inbetriebnahme von Bahnanlagen in Produktionsbereichen erfolgt nach den eisenbahntechnischen Vorschriften gemäß den Abschnitten 1.2 und 2.1.

2.4 Zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen nach § 66 BOA bezieht der LfB die AAS ein und stellt Einvernehmen mit dem zuständigen AAS her, sofern arbeitsschutztechnische Belange berührt werden.

3. Aufgaben der AAS

3.1 Die AAS sind zuständig für alle in anderen Zuständigkeitsregelungen des Landes Brandenburg bestimmten Aufgaben mit Ausnahme der unter Abschnitt 2 aufgeführten Aufgaben des technischen Arbeitsschutzes bei NE-Bahnen, wenn Beschäftigte betroffen sind.

3.2 Die Überwachung des Transports gefährlicher Güter im Bereich der NE-Bahnen erfolgt uneingeschränkt durch die AAS. Bei einem Übergang auf das Netz der Eisenbahnen des Bundes oder NE-Bahnen mit einer anderen Landeseisenbahnaufsicht sind die dafür bestimmten Stellen zuständig.

3.3 Die Überwachung des Betriebes von Bahnanlagen in Produktionsbereichen erfolgt durch das zuständige AAS.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit

- Meldungen und Untersuchungsergebnisse von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen, Schadensfälle größerer Art sowie Ordnungsverfügungen werden ausgetauscht, wenn sie den Bereich der NE-Bahnen betreffen.
- Bei der Untersuchung von Unfällen erfolgt eine Zusammenarbeit, wenn dies erforderlich wird.
- Über auffällige Sachverhalte in den Bahnen unterrichten sich der LfB und die AAS gegenseitig. Beide weisen die Betreiber der Bahnen auf die Zuständigkeitsregelung hin.
- Im erforderlichen Umfang werden gemeinsam örtliche Überprüfungen durchgeführt.
- Der LfB unterstützt die AAS bei der Überwachung in Produktionsbereichen fachlich.
- Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Arbeitsschutz bleiben unberührt.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0